

Begleitblatt zur Klageschrift vom 05. Januar 2018, AZ: ‚XYZ‘ ...

Anhang/Anlage 10.

Widerspruch gegen Zahlungsaufforderung/Vollstreckungsankündigung.

Adresse

Finanzamt Lichtenberg
10358 Berlin

Einschreiben.

18.12.2017.

Widerspruch gegen Zahlungsaufforderung/Vollstreckungsankündigung.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.11.2017 mit Geschäftszeichen ‚XYZ‘ ... wird mitgeteilt:

Seit 20.10.2017 - am 25.10.2017 bzw. 24.11.2017 fristgemäß eingangsbestätigt - ist am Verwaltungsgericht Berlin eine Klage gegen den Rundfunk Berlin-Brandenburg bzw. den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, mit Aktenzeichen ‚XYZ‘ ... anhängig. (Siehe Anhang/Anlage.)

In die am 05.01.2018 dem Gericht zu überstellende Klagebegründung wird der Kläger das Vorgehen des Finanzamts Lichtenberg etwa wie folgt einfließen lassen und unter Vorbehalt verschiedener straf- oder zivilrechtlicher Klageformen (Anfechtung, Dienst- bzw. Sachaufsichtsbeschwerde) gegen die Rechtsbeugung, die es mit seiner Zahlungsaufforderung/Vollstreckungsankündigung gegen den Kläger begeht, eine Verfahrensrüge gegen das Finanzamt beantragen - und zwar ungeachtet der Tatsache, daß sich Behörden hierzulande über ein solches Vorgehen der Bürger höchstens noch amüsieren dürfen!

Nachdem das Landgericht Tübingen in einem Referenzprozess im September 2016 die Eintreibung von Rundfunkgebühren durch die Rundfunkanstalten selbst als unzulässig erklärt (vgl. ggf. hier: http://rbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332), beauftragen der ‚Beitragsservice‘ oder die jeweiligen Rundfunksender nunmehr ‚staatliche Behörden‘ mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

In Anerkenntnis dieser Bestellung ergeht durch das Finanzamt Lichtenberg am 29.11.2017 gegen den Kläger eine Zahlungsaufforderung mit angekündigter Vollstreckung - obwohl der Rundfunk Berlin-Brandenburg und sein ‚Beitragsservice‘ von der Klageerhebung wissen, da das Gericht mit ihnen im Rahmen einer spezifischen Sachentscheidung korrespondierte.

Selbst wenn der ‚Öffentliche Rundfunk‘ keine Kommunikation zwischen seinen Geschäftsstellen unterhält und auch dort die eine Abteilung nicht weiß, was die andere tut, so hat der Kläger nunmehr davon auszugehen, daß auch die finanzamtliche Behörde nicht über Rechtskenntnisse verfügt - oder gezielt verfassungswidrig agiert. - Der Kläger stellt den Sachverhalt mit den sich ggf. anschließenden Konsequenzen juristisch gültig dar:

Der ‚Beitragsservice‘ bzw. der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist ein Unternehmen mit Geschäftsführer und Umsatzsteuernummer (DE 122790216; vgl. § 14 BGB) und daher nicht berechtigt, Vollstreckungen einzuleiten (vgl. oben angeführten Beschluß). Amtshilfe kann es nur unter Behörden geben (vgl. § 1 und § 2 VwVfG).

Nach der Neuregelung in den Bundesgesetzblättern vom 01.01.2013 sind die Befugnisse von Gerichtsvollziehern stark eingeschränkt bzw. Zwangsvollstreckungen oder Haftandrohungen weitestgehend verboten worden. Sollten sie nötig werden, so bedürfen sie 1. des richterlichen Beschlusses. Dieser muß 2. einen Vollstreckungsauftrag (vgl. § 754 ZPO) und 3. eine von einem Richter namentlich unterzeichnete vollstreckbare Ausfertigung (vgl. § 724 ZPO) also einen gerichtlichen Titel enthalten (vgl. § 845 ZPO). Das ‚Finanzamt‘ jedoch, als ‚zwischengeschaltete‘ - in diesem Falle und für diesen Fall unzuständige also rechtlich illegitime - Behörde, kann keinen amtsrechtlichen Titel erwirken, da es nicht der Gläubiger ist - während auch dieser nach ‚Gesetzeslage‘ keinen amtsrechtlichen Titel erhalten kann, da er wiederum keine Behörde ist.

Auch in bezug des Staatshaftungsrechtes muß darauf verwiesen werden, daß der Beitragsservice bzw. der ‚öffentlich-rechtliche Rundfunk‘ ohne diese hoheitliche

Verantwortung operieren, da sie keine Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinne sind (vgl. Art. 34 S. 1 GG / 33 Abs. 4 GG / Art. 24 Abs.1 GG bzw. BBG § 5; § 7; § 10; § 12). Erschwert wird diese Situation dadurch, daß auf dem Gebiet der Neuen Länder das Staatshaftungsrecht der ehemaligen DDR teilweise fortgilt. Grundsätzlich hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.04.1959 in BVerfGE 9, 268 (Bremer Personalvertretung) ähnlich wie folgt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden festgelegt: „...die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. Es darf sich hier aber nach Art. 33 Abs. 4 GG nur um Ausnahmefälle handeln. Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.“

Jedes ‚Amtshilfeersuchen‘ des sog. Beitragsservice oder einer Rundfunkanstalt ist demnach illegitim und damit strafbar. Beihilfe in diesen Fällen - sowohl für Betroffene als auch für überforderte Beamte - fände sich hier: „Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid der Stadtkasse“: <https://www.youtube.com/watch?v=gcli3KERMMg>.

Hinsichtlich dieser gängigen verwaltungsrechtlichen Übertretungen verweist der Kläger auf weitere Dokumente:

„Fehlende Vollstreckungsvoraussetzungen für Vollstreckung von Rundfunkgebühren.“ (Vgl.: <http://schaebel.de/was-mich-aergert/die-gez/ankuendigung-der-zwangsvollstreckung/002454/>; hier als Anhang/Anlage hinzugefügt - wobei ‚GEZ‘ als Synonym für jede Art illegitimer ‚Nichtbehörde‘ steht.)

„Akzeptanz.“ (Vgl.: <http://schaebel.de/wp-content/uploads/2015/07/doc20150413152216.pdf>; hier als Anhang/Anlage hinzugefügt).

In der Flensburger Ratsversammlung vom Februar 2017 hat ein Ratsmitglied auf Grundlage des GG - dem ursprünglichen Geiste nach - ausgezeichnet und ausführlich über die Gesetzeswidrigkeit der Rundfunkbeiträge referiert: <https://www.youtube.com/watch?v=w7sIZX5Ozp8>.

Mit dem ‚Finanzamt‘ kann der Kläger nicht über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Festsetzung von Rundfunkbeiträgen streiten; dieses Verfahren führt er gegen den ‚Gläubiger‘; ihm hat er - vergeblich - mehrfach ausführlich dargelegt, weswegen er die ‚Gesetzesgrundlagen‘, auf die sich dieser vermeintlich stützt, für illegitim hält.

Der Kläger bitte das Finanzamt höflich, sich nicht weiter ins Unrecht setzen zu lassen oder seine Kompetenzen zu überschreiten: Verweigere es dem Beitragsservice bzw. dem Rundfunk Berlin-Brandenburg das Amtshilfeersuchen - da es rechtlich illegitim ist und damit strafbar. Im Sinne des Verwaltungsgebots zur allgemeinen Schadensminderungspflicht leite es dazu dieses Schreiben zuständigkeitshalber lediglich an den Gläubiger weiter.

Wäre das Finanzamt ‚Staatsdiener‘ im Sinne des Wortes, so sollte ihm das Recht über allem blind-administrativen Gehorsam stehen - um nicht selbst Unrecht zu tun. - Wie bekannt, wären derartige Verwaltungsdelikte persönlich strafbar - gäbe es in Deutschland auch nur noch ein einziges Gericht, das sich in seinen ‚Entscheidungen‘ noch nicht von ideologischer Vorgabe oder strategischem Erfordernis hätte korrumpieren lassen.

Verfügt das Finanzamt eine Vollstreckung oder pfändet es das Konto des Klägers, so lege dieser unverzüglich Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht wegen Verfassungswidrigkeit sowohl des Gesetzes wie auch des Vollzugs als auch wegen Amtsanmaßung, Nötigung, Täuschung, Rechtsbeugung und Betrug gegen die Beteiligten, den Behördenleiter wie auch gegen den Bürgermeister Berlins ein. Auch behält er sich straf- oder zivilrechtliche Klage beim Amtsgericht gegen Schäden vor, die ihm durch Eingriffe in seine finanziellen und persönlichen Hoheitsrechte oder durch einen dadurch womöglich verursachten krankheitsbedingten Ausfall entstehen sollten.

Da der Kläger weder Zeit noch Kraft zur Fortführung eines Dialogs mit stets nur rechts- und verfassungsbrechenden Verwaltungseinrichtungen hat, die in Befugnis und Vorgehen nicht mehr ernst zu nehmen sind, wird er nicht weiter auf derlei Anforderungen reagieren oder aber wie beschrieben reagieren müssen - i.S.d. Grundgesetzes, dem ursprünglichen Geiste nach, das ihn verpflichtet, Widerstand zu leisten gegen jeden, der die verfassungsgemäße Ordnung, die demokratische Mitbestimmung, die Gewaltenteilung und die rechtskonformen Grundsätze in unserem Land zu beseitigen versucht, sofern andere Abhilfe nicht möglich sei.

Unterzeichnet: Der Kläger.